

› STELLUNGNAHME

Eckpunktepapier zur Festlegung der Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Erneuerbaren Energien

Berlin, 31. Januar 2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Einleitung und Hintergrund

Die Bundesnetzagentur hat ein Eckpunktepapier vorgelegt, in dem die beabsichtigte Festlegung zur Verteilung der Netzkosten in Folge des zunehmenden Ausbaus der Erneuerbaren Energien dargestellt wird. Der VKU begrüßt das beabsichtigte Vorgehen der BNetzA, in dem einer Diskussion ausreichend Zeit eingeräumt wird und nimmt zu den Eckpunkten wie folgt Stellung.

In Deutschland existieren regional unterschiedliche Netzentgelte. In Abhängigkeit von der Netztopologie, der (geologischen) Struktur, regionaler Gegebenheiten, Anteil angeschlossener Erneuerbarer Energien, Bevölkerungsentwicklung, Netzstruktur, Netzalter etc. können zum Teil erhebliche Differenzen in den Netzentgelten auf allen Spannungsebenen auftreten.

Besonders die Netzgebiete in Ost- und Norddeutschland sind davon betroffen, dass es zu doppelten Belastungen kommen kann. Zum einen führt eine bezogen auf die geringe Bevölkerungsdichte aufwändigere Versorgungsstruktur zu höheren Netzentgelten. Gleichzeitig treibt ein hohes Aufkommen Erneuerbarer Energien überproportional die Netzkosten. Die betroffenen Bundesländer weisen seit Langem auf diese Doppelbelastung hin und fordern einen Ausgleich für die benachteiligten Netznutzer. Zudem ist es erkennbar, dass diese Entwicklung sich in den letzten Jahren verstärkt hat und die regionalen Unterschiede deutlich zugenommen haben. Aus diesem Grund ist nachvollziehbar, dass die BNetzA diesem Zustand und der weiteren zu erwartenden Entwicklung entgegenwirken möchte.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der VKU hat bislang mögliche Bestrebungen in Bezug auf eine Vereinheitlichung der Netzentgelte auf der Ebene der Verteilnetze kritisch bewertet. Unserer Auffassung nach müssen Netzentgelte möglichst kostenreflexiv sein, denn diese sind auch ein Spiegel des Finanzierungsbedarfs in den jeweiligen Netzgebieten. Ausgehend von diesem Selbstverständnis kann die Regulierung ihrer Kernaufgabe nachkommen, Wettbewerb in den natürlichen Monopolen zu simulieren. Die Höhe der Netzentgelte wird nur zu einem Teil von der EE-Durchdringung bestimmt. Regional unterschiedliche Netzentgelte sind darüber hinaus strukturbedingt und somit zumindest teilweise lebenszyklusbedingt. Die Unterschiede in den Netzentgeltniveaus existieren daher auch unabhängig von den Herausforderungen der Energiewende.

Der VKU plädiert daher schon lange dafür, die Netzentgeltsystematik sowie die staatlich veranlassten Umlagen und Entgelte umfassend und an die Herausforderungen der Zukunft angepasst zu reformieren. Nur so können die wirtschaftlichen Auswirkungen der Energiewende für Unternehmen und Energiekunden in einen vertretbaren Rahmen bleiben und ein Beitrag zu einer fairen Lastverteilung geleistet werden. Daher fehlt unserer Auffassung nach die Behandlung der grundsätzlichen Frage nach der Vereinbarkeit der bestehenden Netzentgeltsystematik mit den Herausforderungen der Energie-, Verkehrs- und Wärmewende und der Sektorenkopplung. Dieses muss somit in absehbarer Zeit als Folgeaufgabe angegangen werden.

Die Umsetzung des Transformationsprozesses in der Energieversorgung wird vor allem im Bereich der Energieinfrastruktur hohe Kosten verursachen. Die im Raum stehenden erwarteten Investitionen, aber auch ebenso steigende operative Aufwendungen werden das Niveau der Netzentgelte in den nächsten Jahren weiter steigen lassen. Die Folgen für die Umlage müssen transparent kommuniziert werden.

Die angestrebte Transformation umfasst mehr als den Ausbau von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien. Auch bei der hinzukommenden Belastung der Netzbetreiber durch die Elektrifizierung anderer Sektoren – wie beispielsweise Batteriegroßspeicher, Wärme und Verkehr – muss zukünftig eine sachgerechte Verteilung im Mittelpunkt der Diskussion stehen.

Die sich aus der Umlage ergebenden zusätzlichen Belastungen müssen rechtzeitig und transparent kommuniziert werden, um die eindeutige Zuordnung der Ursachen des Preisanstiegs zu ermöglichen.

Weiterhin möchte der VKU auf eine potentielle Entwicklung hinweisen: Auf Basis der Eckpunkte kann ungewollt ein Anreiz für Objektnetzbetreiber bzw. geschlossenen Verteilnetzbetreiber, die Einspeise-Umspannwerke errichten und betreiben, geschaffen werden. Diese neuen Akteure würden von den geplanten Regelungen der Kostenwälzung profitieren, obwohl sie in das Netzentgeltsystem der VNB gar nicht eingebunden sind. Damit wird kein Beitrag zur gerechteren Verteilung der Netzkosten geleistet.

Zudem ist die Festlegung eine strukturpolitische Maßnahme. Ihre Konsequenzen müssen umfassend betrachtet werden. So ist zu prüfen, ob die Umlage eine Auswirkung auf den Konzessionswettbewerb hat, in dem Netzentgelte ein Vergabekriterium sind.

Schließlich sollte in der künftigen Festlegung klargestellt werden, dass diese zeitlich nicht unbegrenzt gilt. Die Auswirkungen der Festlegung müssen kontinuierlich beobachtet werden und Nachjustierungen möglich sein müssen.

Wälzungsbetrag

Der VKU begrüßt es, dass die geplante Umverteilung der Netzkosten an strenge restriktive Kriterien gebunden ist und hierdurch sichergestellt wird, dass nur die über Gebühr belastete Netznutzer von einem Ausgleich profitieren. Die langfristigen Auswirkungen der gewählten Systematik sind allerdings nicht abschätzbar und bereits jetzt ist erkennbar, dass der Wälzungsbetrag deutlich steigen wird.

Die von der BNetzA genannten Auswirkungen der Systematik haben sich seit der Publikation des ersten Festlegungsentwurfs Anfang Dezember verändert. In der ersten Version wurde von der BNetzA am 01.12.2023 ein Volumen von 608 Mio. EUR genannt, das bundesweit zu verteilen wäre. Anschließend hat die BNetzA in ihrer Veröffentlichung vom 22.12.2023 präzisiert, dass das umzulegende Volumen 1,55 Mrd. EUR betragen soll. Das Volumen ist auf der Basis der Netzentgelte des Jahres 2023 ermittelt. In diesem Zusammenhang sollte die BNetzA auch offenlegen, inwiefern die Daten bzw. Umlageansprüche der Netzbetreiber, die von den Regulierungskammern der Länder reguliert werden, in ihre Abschätzung eingegangen sind bzw. die Gesamtumlage weiter erhöhen.

Ferner ist zu beachten, dass die vorgesehene Umlage weiterhin ein Bestandteil des Strompreises sein wird. Auf den Strompreis wird die Umsatzsteuer von 19% hinzugerechnet, was den Effekt für die Netznutzer verstärkt. Dieses sollte in der zukünftigen Kommunikation transparent vermittelt werden.

Der VKU spricht sich dafür aus, dass die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Umlagevolumens offengelegt wird. Weiter ist abzuschätzen, wie sich das Umlagevolumen in den Folgejahren entwickeln wird, da aufgrund der Energiewende mit deutlich steigenden Netzentgelten zu rechnen ist. Beides ist auch deshalb wichtig, weil diejenigen Netzbetreiber, welche mit der Umlage belastet werden, wiederum ihren Netznutzern erklären müssen, warum die Netzkosten in ihren Versorgungsgebieten steigen. Transparenz fördert Akzeptanz.

Umlagemechanismus

Der VKU begrüßt es, dass die vorgeschlagene Umverteilung der Netzkosten in Anlehnung an die Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV erfolgen soll. Dieser pauschale Mechanismus stellt eine recht einfache, praktikable Lösung dar und ist ein erprobtes und eingespieltes Verfahren.

Folgende Kritikpunkte müssen in der weiteren Ausgestaltung jedoch beachtet werden.

- Fehlende Berücksichtigung der installierten Leistung nachgelagerter Netzbetreiber bei Rückspeisungen. Insbesondere weil diese Netzbetreiber bei der Last berücksichtigt werden.
- Fehlende nachvollziehbare Abwägung verschiedener möglicher Modelle (Einspeiseentgelte / bidirektionale Kostenwälzung / direkte Ermittlung der EE-Ausbaukosten).
- Begründung für die Herleitung der grundlegenden Annahmen fehlt (Schwellwert 200% / Herleitung der Formel für die Wälzung / Annahmen zur Gleichzeitigkeit Erzeugungsanlagen / Annahmen zur minimalen Last im Verhältnis zur maximalen Last).
- Vermischung von Planansätzen (EOG) und Ist-Werten (installierte Leistung und Last). Hier ist eine Klarstellung erforderlich.
- Regelung der Abwicklung nicht eindeutig definiert (Nachweis der entsprechenden Werte inklusive Kostenträgerwälzung) – IST-Abrechnung vom Handeln der Regulierungsbehörden abhängig (Bestätigung der EOG hängt von der Prüfung Regulierungskonto sowie der Bearbeitung verschiedenster Anträge ab), ggf. droht nach Handelsrecht Verjährung
- Es sollte klargestellt werden, wie mit der Abwicklung umgegangen werden soll, wenn mehr als ein ÜNB vorgelagerter Netzbetreiber ist. Eine regelzonenscharfe Ermittlung der installierten EE-Leistung, der zeitgleichen Jahreshöchstlast und insbesondere die regelzonenscharfe Aufteilung der EOG zur individuellen Ermittlung pro ÜNB wäre extrem aufwendig bis unmöglich. Wir würden es daher begrüßen, wenn eine gesamthafte Ermittlung an den ÜNB mit dem größten Letztverbrauch im Netzgebiet erfolgen würde, also ein verantwortlicher ÜNB vorab bestimmt wird. Alternativ wäre es auch möglich, eine einfache prozentuale Aufteilung des gesamthaft ermittelten Betrages der Mehrkosten z.B. nach Letztverbrauch an die jeweiligen ÜNB durchzuführen.

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft:

Victor Fröse
Tel: 030-58580-195
froese@vku.de